

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

9. Verordnung vom 02.03.1841 publ. 06.03.1841

8. Bekanntmachung der Postdirection vom 24. Februar, publ. den 27. Febr. 1841.

Die Erstattung der von auswärtigen Postbureaus entnommenen Vorschüsse betr.

Von der Großherzoglichen Regierung dazu ermächtigt, macht die Postdirection hiedurch bekannt, daß, vom 1. März d. J. an, bei auswärtigen Postbureaus entnommene Vorschüsse, welche durch die hiesigen Postbureaus wieder einzuziehen, in so weit sie jenen in Preussischem oder Hannoverischen Courant zu ersetzen sind, mit einem Aufgelde von 6 gr. für jeden Thaler und von 1 gr. für jede 12 gr. und darunter, von den Adressaten erstattet werden müssen.

Zur Nachricht für die inländischen Postbureaus wird bemerkt, daß denjenigen, welche das Agio hiernach zu berechnen haben, eine besondere Instruction zugehen wird.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. März, publ. den 6. März 1841.

Die Verfertigung der Scheffelmaasse betr.

Es ist bei der Regierung zur Anzeige gekommen, daß statt der bisher allgemein üblichen Scheffel, deren Seitenwand aus nur Einem rund gebogenen Stück Holz besteht, seit einiger Zeit Scheffel in Gebrauch kommen, deren Seitenwand aus mehreren Stäben wie ein Faß zusammengesetzt ist.

Da nun diese Stäbe sich sehr leicht ziehen oder etwas versetzen, und hiedurch stets das Maas verändert wird, so wird sämmtlichen zum